

Nr. 199 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1374 „Informationen zum Verbot der Verwendung von Asbest an Bord von Schiffen“**

Hamburg, den 23. September 2013
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1374, „Informationen zum Verbot der Verwendung von Asbest an Bord von Schiffen“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Circ.1374
3. Dezember 2010

**Informationen zum Verbot der Verwendung
von Asbest an Bord von Schiffen**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss genehmigte auf seiner achtundachtzigsten Sitzung (24. November bis 3. Dezember 2010) die in der Anlage niedergelegten Informationen zum Verbot der Verwendung von Asbest an Bord von Schiffen mit dem Ziel, bei den beteiligten Parteien das Bewusstsein für die damit verbundenen Gefahren zu schärfen.
- 2 Mitgliedsregierungen in ihrer Eigenschaft als Flaggen-, Hafen- oder Küstenstaaten, sowie betroffene internationale Organisationen sind aufgefordert, die hier vorgelegten Informationen zur Kenntnis zu nehmen und alle betroffenen Parteien (einschließlich Schifffahrtsverwaltungen, anerkannte Organisationen, Hafenbehörden, Neubau- und Reparaturwerften sowie Ausrüstungs-Zulieferbetriebe) darauf aufmerksam zu machen und von ihnen zu verlangen, in als angemessen empfundener Weise Gebrauch davon zu machen.

Anlage

**Informationen zum Verbot der Verwendung
von Asbest an Bord von Schiffen**

Einleitung

- 1 Seit dem 1. Juli 2002 ist gemäß Regel II-1/3-5 SOLAS der Einbau von asbesthaltigen Werkstoffen, mit Ausnahmen für einige Drehflügel, Verbindungen und Isolierungen, auf allen Schiffen verboten. Ab dem 1. Januar 2011 wird gemäß Regel II-1/3-5 SOLAS der Einbau von asbesthaltigen Werkstoffen auf allen Schiffen ohne Ausnahmen verboten sein.

